

„Art oder“ (Säge)

und nach den Worten

„bei der Entwendung von Feld- oder Gartenerzeugnissen oder Gras einer „Hacke oder““ (Sense).

Durch Aufnahme dieser Worte werden allerdings die an sich schon zahlreichen Erschwerungsgründe vermehrt, allein es mußte sich die Deputation schließlich doch davon überzeugen, daß derjenige, welcher sich zur Entwendung von Holz einer Art bedient, eben so strafbar sei, wie derjenige, welcher eine Säge adhibirt, und daß nicht minder bei Feld- oder Garten-Erzeugnissen die „Hacke“ der „Sense“ gleichzustellen sei. Hatte man einmal die Adhibirung einer Säge oder Sense für einen Erschwerungsgrund anerkannt und wollte man solchen nicht aufgeben, so war es der gleichen Verhältnisse und Gleichstellung halber unvermeidlich, diesen Erschwerungsgründen auch die Anwendung einer Art und Hacke hinzuzufügen.

Zu § 1<sup>b</sup>.

Hier hatte die Staatsregierung die Aufnahme folgender neuen Worte

„oder zu einer Zeit begangen worden ist, wo der Forst, die Flur oder das Wasser wegen Behinderung des Schutzbeamten ohne Aufsicht und solches dem Diebe bekannt war“

vorgeschlagen und dabei nach der Erklärung der Herren Commissarien vorzugsweise an die Abwesenheit der Forstbeamten während der Forstrügengerichte gedacht.

Auch die diesseitige Deputation konnte sich mit dieser neuen Bestimmung nicht einverstanden erklären, denn sie ist so allgemeiner Natur, daß leicht jede Abwesenheit der Beamten von dem Orte, wo gerade gestohlen ward, darunter subsumirt werden könnte, mithin der Zweck des Artikels: welcher nur im Voraus bestimmt im Gesetz bezeichnete Umstände als Erschwerungsgründe gelten lassen will, ganz vereitelt und jeder Diebstahl, als unter erschwerenden Umständen begangen, bestraft werden könnte.

Zu Punct 2<sup>d</sup>.

Auch die diesseitige Deputation trat anfangs dem Antrage der jenseitigen Deputation, die Worte „wenn Wild aus Wildgärten oder sonstigen eingeschlossenen Räumen oder“ zu streichen und dieses Vergehen nach Art. 281. des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, bei, beruhigte sich aber vollständig bei der von den Königlichen Commissarien abgegebenen, im jenseitigen Berichte niedergelegten, so